

II-~~702~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. April 1972 No. 369/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M o l t e r und Genossen
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Rufen des Anspruches auf Arbeitslosengeld.

Gemäß § 17 Absatz 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz ruht,
wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung ge-
währt wird, der Anspruch auf das Arbeitslosengeld in der
Zeit, der die Abfertigung mit Rücksicht auf das zustehende
Entgelt entspricht.

Dies bedeutet für jeden Arbeiter und Angestellten eine Härte,
die nach Erhalt einer laut Kollektivvertrag bzw. Angestaltengesetz
gebührenden Abfertigung einige Monate oder Jahre vor Erreichung
des Pensionsalters arbeitslos sind.

Da der Zweck der Abfertigung zweifellos nicht darin bestehen
kann, einen Ersatz für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
zu bilden, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn
Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e:

Werden Sie einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Arbeits-
losenversicherungsgesetz ausarbeiten lassen, der den Entfall der
gegenständlichen Bestimmung (§ 17 Abs. 2) vorsieht?